

Informationen zur Anzeigen- und Genehmigungspflicht für PV-Anlagen

nach Bauordnung, Elektrizitätsgesetz, Raumordnungsgesetz
und Naturschutzgesetz



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Bundesland

Burgenland	3
Kärnten	5
Niederösterreich	7
Oberösterreich	9
Salzburg	11
Steiermark	13
Tirol.....	15
Vorarlberg.....	18
Wien	20
Zuständigkeiten.....	22
Begriffsdefinitionen.....	22

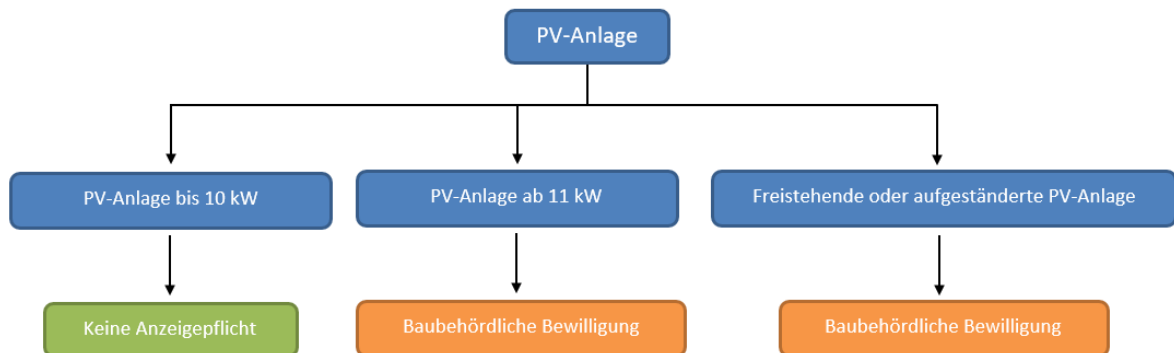
In der vorliegenden Übersicht sind die Vorgaben nach Bauordnung, EIWOG, Raumordnung sowie Naturschutzgesetz für die jeweiligen Bundesländer analysiert. Weitere Gesetze sind nicht Bestandteil dieser Zusammenfassung.

Wir haben die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Sollte uns dennoch ein Fehler passiert sein, bedauern wir dies, können für diesen Fall aber leider keine Gewähr oder jegliche Haftung übernehmen. Für Rückmeldungen und Informationen Ihrerseits sind wir dankbar.

Burgenland

Bauordnung Burgenland und Raumordnung

? Genehmigung erforderlich?



Die Installation von PV-Anlagen bis zu 10 kW Engpassleistung ist ein geringfügiges Bauvorhaben und ist genehmigungsfrei. Sonnenkollektoren und PV-Anlagen, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1,2 und 3 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind, entsprechen dieser Bauordnung (Bgl. BauG §1 Abs. 7).

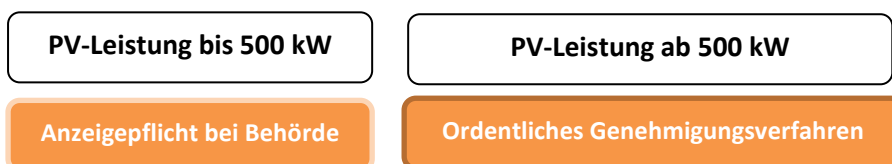
Sobald jedoch Verstärkungen und Adaptierungen an der Dachkonstruktion und größere PV-Anlagen erforderlich werden, sind diese Anlagen wie auch freistehende oder aufgeständerte Anlagen einer baubehördlichen Bewilligung zu unterziehen.

[Baugesetz Burgenland](#)

[Raumplanungsgesetz Burgenland](#)

Elektrizitätsgesetz Burgenland

? Genehmigung erforderlich?



Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz & Verkehr

Dr. Josef Hochwarter | Tel. 057 600 2300

E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at/abteilung-5

 **Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz (§5 Abs. 1)**

Naturschutz Burgenland

Was ist notwendig?

Sonnenkollektoren und PV-Anlagen, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 parallel zu Dach- oder Wandflächen aufliegen oder an diese angefügt sind, benötigen keine Genehmigung. PV-Anlagen auf Gebäuden auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind, benötigen ein Genehmigungsverfahren.

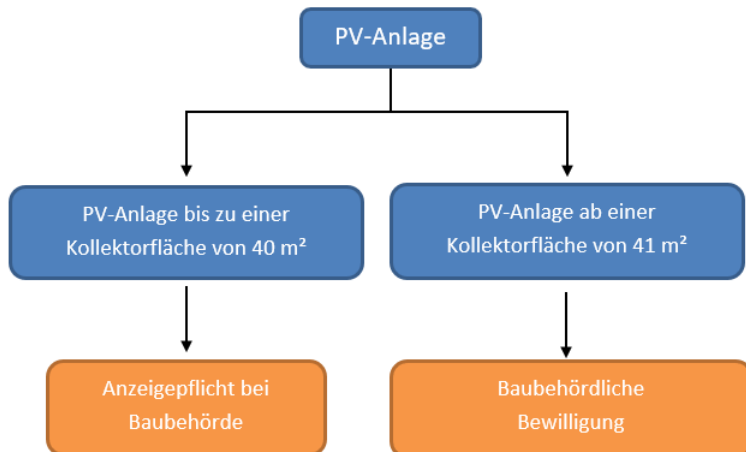
 **Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz**

 **Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Flächenwidmung)**

Kärnten

Bauordnung Kärnten

? Genehmigung erforderlich?



Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sonnenkollektoren und PV-Anlagen bis zu einer Fläche von 40 m² müssen bei der Behörde angezeigt werden (K BO § 2 Abs. 2i). Ab einer Kollektorfläche von 41 m² ist eine baubehördliche Bewilligung notwendig.

 [Kärntner Bauordnung](#)

 [Kärntner Raumordnungsgesetz](#)

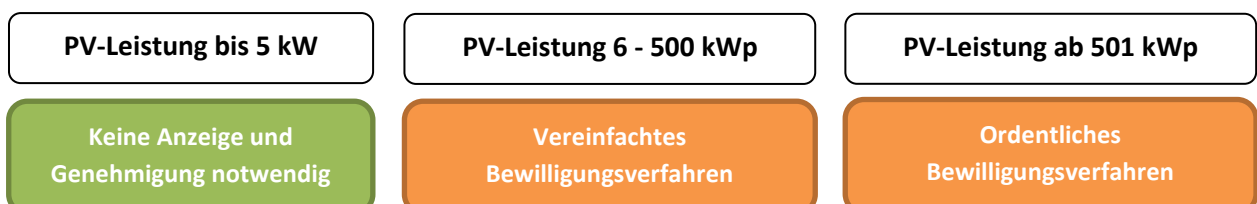
Für freistehende PV-Anlagen ist eine entsprechende Widmungsvoraussetzung vorgeschrieben. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf Grünflächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Photovoltaikanlage“ gewidmet sind.

 [Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung](#)

Auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als **Gewerbegebiet oder Industriegebiet** gewidmet sind, dürfen PV-Anlagen errichtet werden, wenn sie mit einem Gewerbe- oder Industriebetrieb in einer **betriebsorganisatorischen Einheit** stehen.

Elektrizitätsgesetz Kärnten

? Genehmigung erforderlich?



PV-Anlagen mit einer Leistung von max. 5kW benötigen weder ein Bewilligungsverfahren noch eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Erzeugungsanlagen, deren elektrische Erzeugungsleistung höchstens 500 kW beträgt, sind Elektrizitätswirtschaftsrechtlich in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, 8 EN – Energierecht

Tel.: 050 536 18002

E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at

 [Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz](#)

Naturschutz Kärnten

Was ist notwendig?

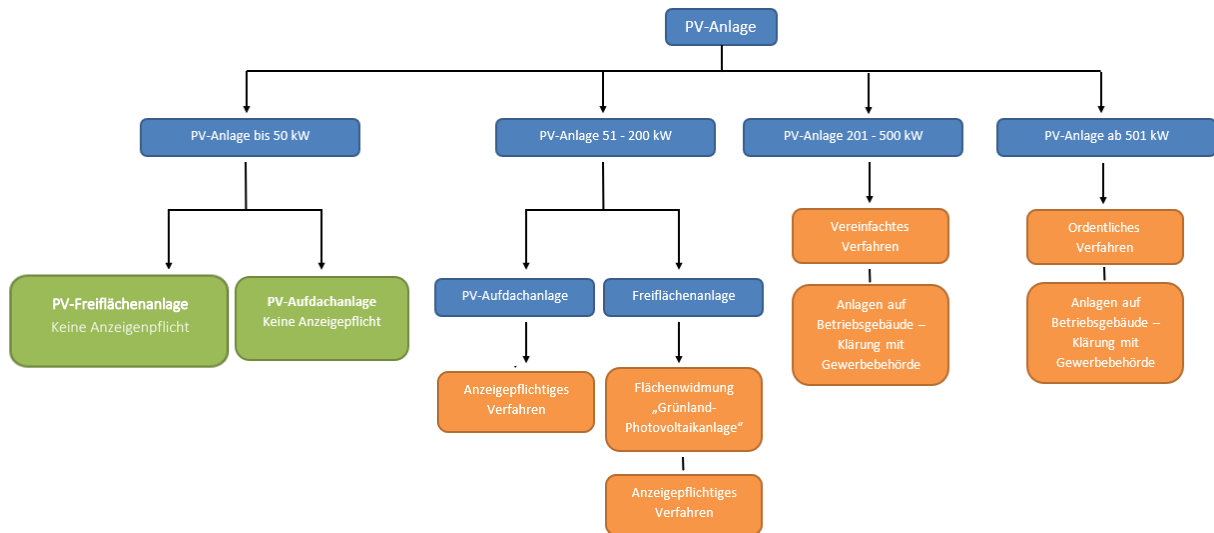
Der Schutz der freien Landschaft muss gewährleistet sein. In der freien Landschaft benötigt die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen sowie Freileitungen mit einer Netzspannung über 36 kV eine Bewilligung. Keine Bewilligung ist notwendig bei einer Kollektorfläche bis max. 40 m² sowie auf oder an Gebäuden und auf das als landwirtschaftliche Hofstelle gewidmete Fläche.

 **Kärntner Naturschutzgesetz**

Niederösterreich

Bauordnung und Raumordnung Niederösterreich

Genehmigung erforderlich?



PV-Anlagen mit einer Leistung **bis zu 50 kW (Aufdachanlagen)** benötigen **keine Bauanzeige** bzw. Baugenehmigung. Die Genehmigungspflicht für PV-Anlagen mit einer Leistung **über 50 kW** gestaltet sich **je nach Bauprojekt unterschiedlich**.

Eine **PV-Aufdachanlage** mit einer Leistung über 50 kW bis 200 kW benötigt keine behördliche Bewilligung (Bauanzeige ist notwendig gem. NÖ BO §15). PV-Anlagen mit einer Leistung über 50 kW als **Freiflächenanlagen** sind ein Anzeigepflichtiges Vorhaben und dürfen nur im Grünland mit der Widmung „**Grünland-Photovoltaikanlagen**“ errichtet werden (gem. § 20 Abs. 2).

 **Bauordnung Niederösterreich**

 **Raumordnungsgesetz Niederösterreich**

Elektrizitätsgesetz Niederösterreich

Genehmigung erforderlich?

PV-Leistung bis 50 kW	PV-Leistung 51 - 200 kW	PV-Leistung 201 -500 kW	PV-Leistung ab 501 kW
Keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei Behörde	Anzeigepflichtig bei Behörde	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren

Anlagen mit einer Leistung bis zu 50 kW sind anzeigefrei. Bei Anlagen über 50 kW (bis 200 kW) müssen nur schriftlich bei der Behörde angezeigt werden. PV-Anlagen ab 201 kW müssen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen (NÖ ElWG § 5 Abs. 21).

PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude

Anlage auf Betriebsgebäuden, welche der Gewerbeordnung unterliegen, benötigen in der Regel keine Genehmigung, da von diesen Anlagen keine Gefährdung gem. Gewerbeordnung ausgehen. Es wird empfohlen bei der zuständigen Behörde nachzufragen und mögliche Projekthindernisse im Vorfeld zu bearbeiten.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Amt der NÖ Landesregierung | Abteilung Umwelt- und Energierecht

Aichinger Sonja | Tel. 02742 9005 14652

Mag. Markus Kubina | Tel. 02742 9005 14778

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Elektrizitätswesengesetz Niederösterreich

Naturschutz Niederösterreich

Was ist notwendig?

PV-Anlagen, die auf oder an einem Gebäude **innerhalb des Ortsbereiches** montiert werden, unterliegen **keiner Bewilligung** nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000.

PV-Anlagen auf Freiflächen **außerhalb des Ortsbereiches** benötigen eine **Bewilligung nach NÖ Naturschutzgesetz 2000**.

Naturschutzgesetz Niederösterreich

Oberösterreich

Bauordnung Oberösterreich

? Genehmigung erforderlich?

Photovoltaikanlagen bis 400 kW installierter Engpassleistung, die nach dem öö. Elektrizitätsrecht (Oö. ElWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind zum Teil baurechtlich anzeigepflichtig. Diese baurechtliche Anzeigepflicht gilt **nur für Photovoltaikanlagen bis 400 kW**, soweit sie **frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt** oder soweit sie **an baulichen Anlagen** angebracht werden und die Oberfläche der **baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen**. Unter dem Begriff "Oberfläche" ist bei Gebäuden z.B. die Fassade oder die Dachfläche zu verstehen (gem. Oö BO § 25 Abs. 7a).

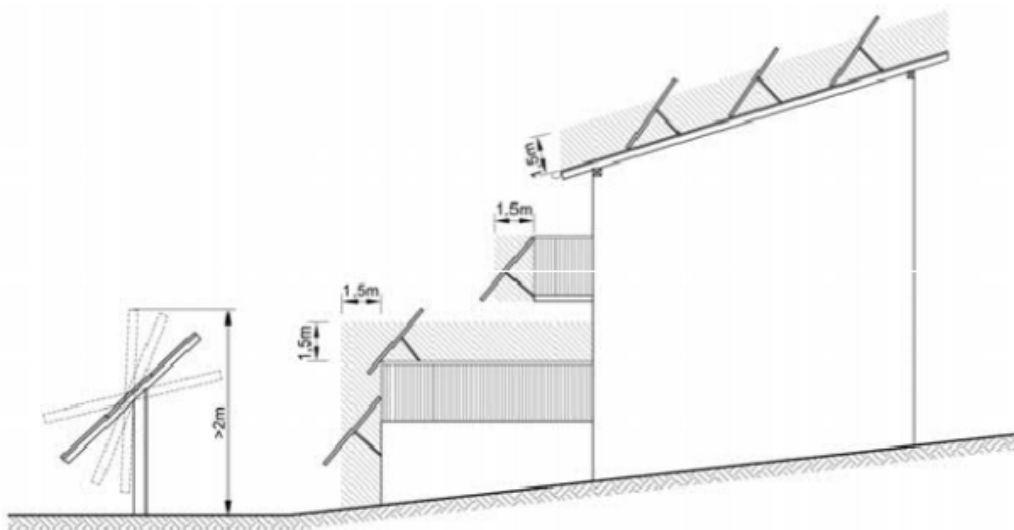


Abbildung: Leitfaden 2019 für die Förderung von PV-Anlagen in Oberösterreich

-  **Oö. Bauordnung**
-  **Raumordnungsgesetz Oberösterreich**

Freistehende PV-Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW dürfen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung „**Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen**“ die Errichtung zulässt. Freistehende Anlagen unter 5 kW können auch auf Flächen errichtet werden, die eine Baulandwidmung besitzen (gem. Oö. ROG §21 Abs. 3).

Elektrizitätsgesetz Oberösterreich

? Genehmigung erforderlich?

PV-Leistung bis 400 kWp

PV-Leistung ab 401p kW

Kein Bewilligungsverfahren
notwendig

Ordentliches
Bewilligungsverfahren

Keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung sind für Photovoltaikanlage mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW notwendig (gem. Oö EIWOG § 6 Abs. 2). Bei einer Engpassleistung über 400 kW muss ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Land Oberösterreich | Abteilung Umweltschutz

Tel.: 0732 77 20-145 50

E-Mail: us.post@ooe.gv.at

 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Naturschutz Oberösterreich

? Was ist notwendig?

Freistehende PV-Anlage mit
einer Kollektorfläche von 2 -
500 m² und einem Abstand
über 30 m zum Wohngebäude

Anzeigepflicht

Freistehende PV-Anlagen
mit einer Kollektorfläche
ab 501 m²

Bewilligungspflicht

Freistehende PV-Anlagen mit einer
Kollektorfläche 2 - 50 m² und max.
Abstand von 30 m zum Wohngebäude

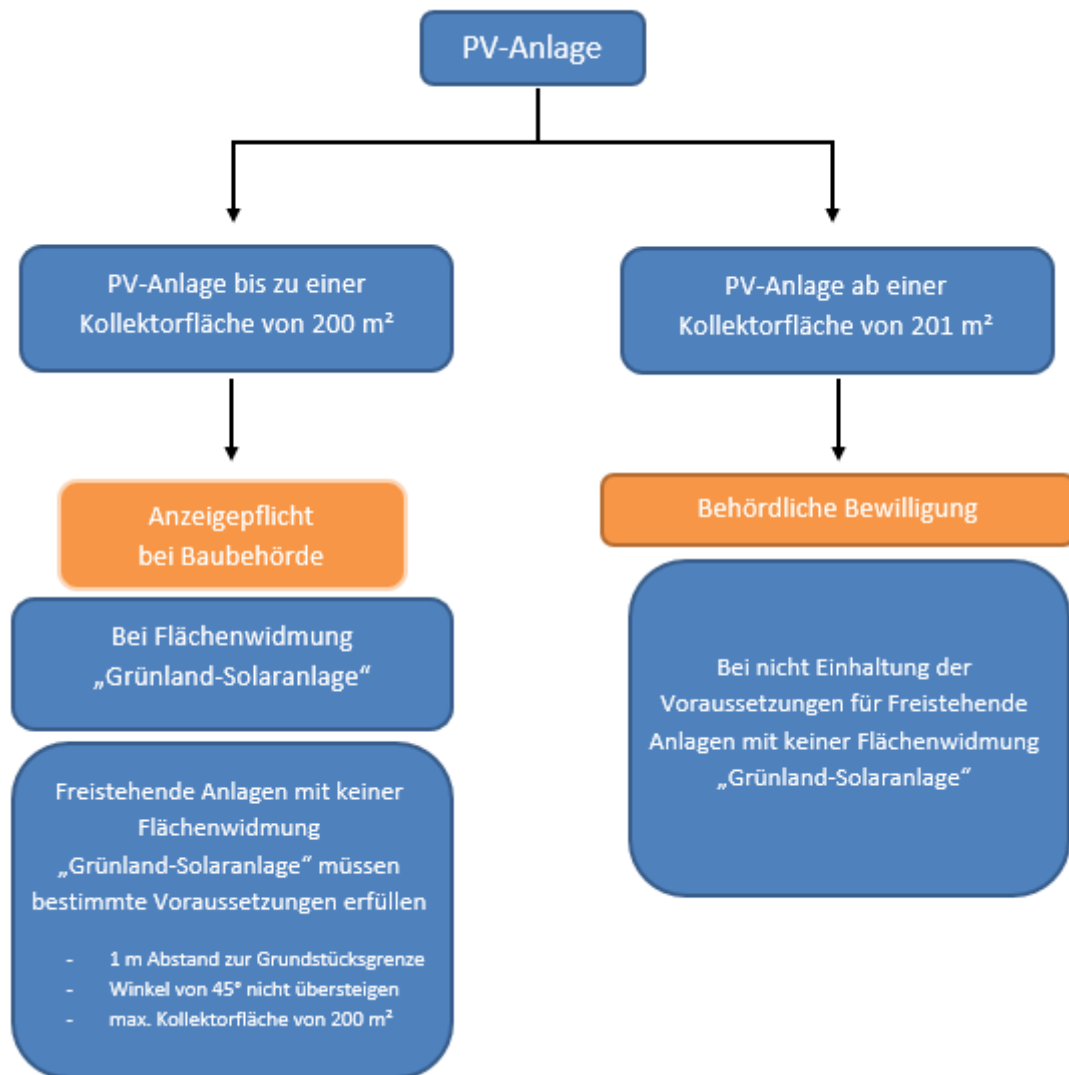
Keine Anzeige- und Bewilligungspflicht

 [Natur- und Landschaftsschutzgesetz Oberösterreich \(§ 6 Abs. 9\)](#)

Salzburg

Bauordnung Salzburg

? Genehmigung erforderlich?



PV-Anlagen, die auf oder an bestehenden Bauten in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden und bestimmte Kriterien erfüllen, z.B. auf Flachdächern min. 1 m zurückversetzt angebracht sind, benötigen keine Bewilligung – jedoch eine Bauanzeige.

Bei freistehenden PV-Anlagen auf einem Standort ohne der Flächenwidmung „Grünland-Solaranlage“ müssen bestimmte Voraussetzungen (1 m Abstand von Grundstücksgrenze, Kollektorfläche von max. 200 m²) erfüllt sind. Werden die Vorgaben eingehalten, ist keine Bewilligung notwendig (gem. BauPolG § 2 Abs. 3).

 **Baupolizeigesetz Salzburg**

 **Raumordnungsgesetz Salzburg**

Freistehende Solaranlagen, deren Kollektorfläche **200 m² überschreitet**, sind im Grünland nur zulässig, wenn der Standort als „**Grünland-Solaranlagen**“ ausgewiesen ist. Die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen.

Elektrizitätsgesetz Salzburg

 **Genehmigung erforderlich?**

PV-Leistung bis 100 kWp	PV-Leistung 101 - 500 kWp	PV-Leistung ab 501 kWp
Nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig	Anzeigepflicht	Bewilligungspflicht

Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 100 kW sind weder anzeige noch bewilligungspflichtig. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 bis höchstens 500 kWp unterliegen der Anzeigepflicht nach § 45 Abs 2 LEG. Photovoltaikanlagen über 500 kW benötigen eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Land Salzburg

Referat 7/01 – Wasser- und Energierecht

E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at

Tel.: 0662 8042 - 4447

 [Salzburger Landeselektrizitätsgesetz](#)

Naturschutz Salzburg

 **Was ist notwendig?**

Eine landesweite naturschutzrechtliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Bauten oder in freistehender Aufstellung besteht nicht.

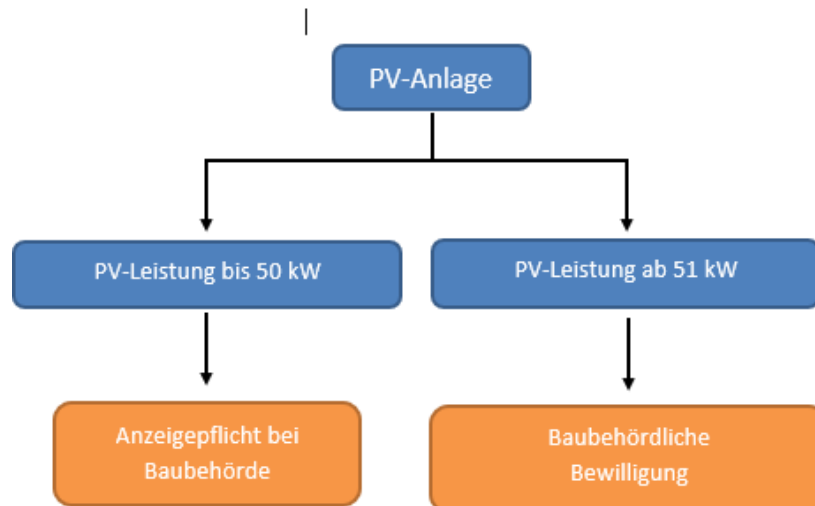
Wenn das Vorhaben jedoch **Schutzgebiete** (geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete), Naturdenkmäler, Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung oder geschützte Lebensräume nach § 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG **betrifft**, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich **bewilligungspflichtig**.

 [Salzburger Naturschutzgesetz](#)

Steiermark

Bauordnung Steiermark

? Genehmigung erforderlich?



Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung bis zu 50 kW benötigen nur eine Anzeige bei der Behörde nach § 20 Ab. 3 Stmk. BauG. Bei einer Leistung von 51 kWp muss um eine baubehördliche Bewilligung angesucht werden. Baubewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

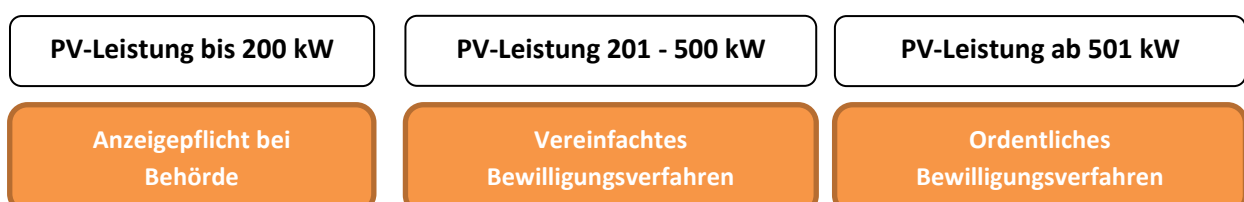
 [Steiermärkisches Baugesetzordnung](#)

 [Steiermärkisches Raumordnungsgesetz](#)

Im **Freiland** können **Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt** werden. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für **Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen**. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden. [§ 33 Freiland (3)]

Elektrizitätsgesetz Steiermark

? Genehmigung erforderlich?



PV-Anlagen mit einer Leistung von max. 200 kWp müssen bei der Behörde angezeigt werden. PV-Anlagen mit einer Leistung ab 200 kWp müssen ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. ab 501 kWp-Leistung ein ordentliches Verfahren (gem. Stmk. ElWOG § 5 Abs. 1).

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Land Steiermark | Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Telefon: +43 (316) 877-3857

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at



Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Naturschutz Steiermark



Was ist notwendig?

PV-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² benötigen Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Schutz umfasst Tiere, Vögel, Pflanzen, Pilze, Mineralien und Fossilien.

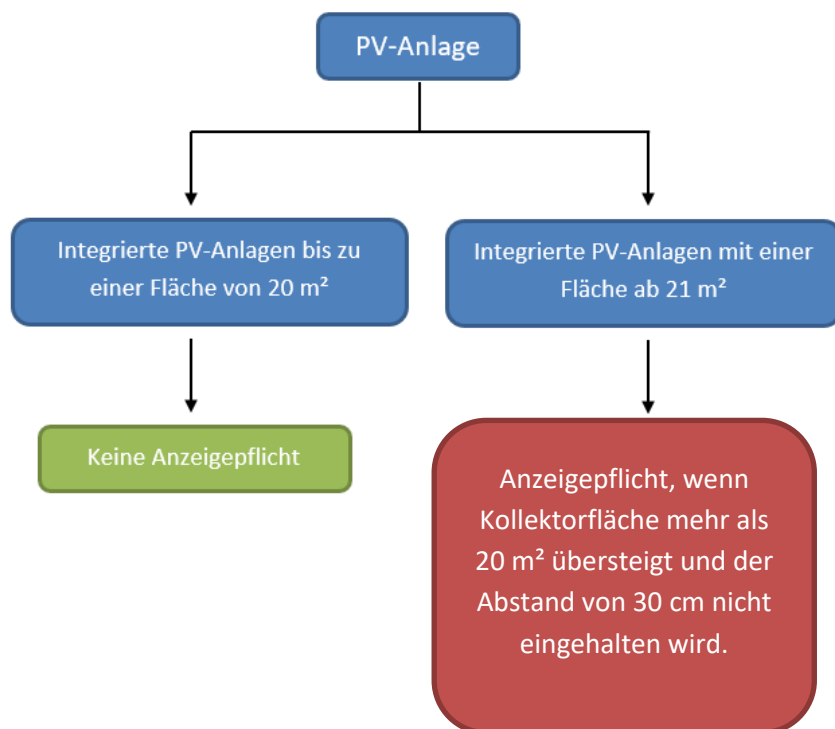


Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Tirol

Bauordnung Tirol

? Genehmigung erforderlich?



PV-Anlagen mit einer Kollektorfläche bis zu max. 20 m² an baulichen Anlagen, integriert bzw. mit einem max. Parallelabstand von 30 cm zur Dachwand bzw. Wandhaut benötigen weder eine Bauanzeige noch eine Baubewilligung.

Die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von **mehr als 20 m²** an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche/Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wand-/Dachhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt, benötigen eine **Anzeige**.

Die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m², sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt. Für Stromerzeugungsanlagen, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Anlagen stehen, die einer Genehmigung nach dem abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, benötigen keine gesonderte Anzeige- oder Bewilligungspflicht.

 **Tiroler Bauordnung**

 **Tiroler Raumordnungsgesetz**

Elektrizitätsgesetz Tirol



Genehmigung erforderlich?

PV-Leistung bis 25 kW

Nicht genehmigungs- und
anzeigepflichtig

PV-Leistung 26 - 250 kW

Anzeige bei
Bezirksverwaltungsbehörde

PV-Leistung ab 251 kW

Elektrizitätsrechtliche
Bewilligung

Für Stromerzeugungsanlagen, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Anlagen stehen, die einer **Genehmigung nach dem abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften** bedürfen, benötigen **keine gesonderte Anzeige- oder Bewilligungspflicht**.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Amt der Tiroler Landesregierung Wasser-, Forst- und Energierecht

Tel.: 0512/508

E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at



Tiroler Elektrizitätsgesetz

Naturschutz Tirol



Was ist notwendig?

Landschaftsschutz, allgemeine Verbote § 5 besagt, dass Stromerzeugungsanlagen, die für die Energiepolitik des Landes von besonderer Bedeutung sind, von der Verbotsliste ausgenommen sind.

Für **Projekte der Energiewende** darf außer im Hinblick auf die Habitat-Richtlinie genannten Pflanzen- bzw. Tierarten eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a **auch dann erteilt werden**, wenn die Voraussetzung, wonach die betroffene Pflanzen- bzw. Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilt, **nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist**. Als Vorhaben der Energiewende im Sinn dieses Gesetzes gelten die Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik.

Eine Genehmigungspflicht benötigt die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer **zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²**, sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen.

 **Naturschutzgesetz Tirol**

Vorarlberg

Bauordnung Vorarlberg

Genehmigung erforderlich?

Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen **an bestehenden Bauwerken** ist nur **anzeigepflichtig**, sofern die **Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten** werden - in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt (gem. V BauG § 20 Abs. 2).

Im Falle der Anbringung auf einem **Flachdach** darf der **Dachüberstand max. 1,2 m** betragen und der Abstand zum Dachrand min. der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

 [Baugesetz Vorarlberg](#)

 [Raumplanungsgesetz Vorarlberg](#)

Elektrizitätsgesetz Vorarlberg

Genehmigung erforderlich?

PV-Leistung bis 100 kW

PV-Leistung ab 101 kW

Kein
Bewilligungsverfahren

Ordentliches
Bewilligungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW bedarf der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Die Bewilligungspflicht besteht **nicht für Erzeugungsanlagen**, die einer **Bewilligung oder Anzeige nach der Gewerbeordnung**, dem **Abfallwirtschaftsgesetz**, dem **Mineralrohstoffgesetz** oder dem **Eisenbahngesetz** bedürfen, und für die Aufstellung, Bereithaltung und den Betrieb mobiler Erzeugungsanlagen (gem. V ElWOG § 5 Abs. 1).

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten Fachbereich Energie und Klimaschutz

Tel.: +43 5574 511 26105

E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at

 [Elektrizitätswirtschaftsgesetz Vorarlberg](#)

Naturschutz Vorarlberg



Was ist notwendig?

PV-Anlagen werden nicht explizit im Naturschutzgesetz angeführt. Allgemein steht ihm § 35 Bewilligung folgendes: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine **Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft**, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, **nicht erfolgen** wird.

Einer Bewilligung der Behörde wird für die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Bauwerken (§ 2 lit. f Baugesetz) mit einer überbauten Fläche **von mehr als 800 m²** benötigt. Ausgenommen sind Bauwerke, die im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereiche darstellen.



Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg

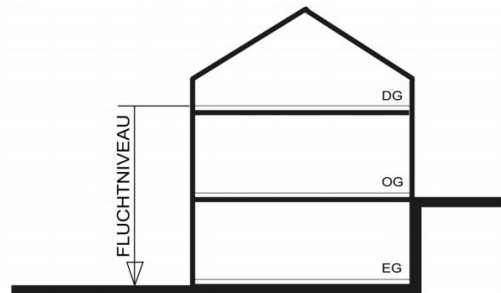
Wien

Bauordnung Wien

? Genehmigung erforderlich?

Eine Baubewilligung ist notwendig, wenn die Anbringung von PV-Anlagen an Gebäuden das Fluchtniveau von mehr als 11 m überragt.

Das Fluchtniveau ist die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude anschließenden Geländes nach der Bauvollendung.



Bauordnung Wien

Bewilligungsfrei Bauvorhaben sind Antennen-, Funk-, **Solar-** und Parabolanlagen **außerhalb vom Grünland – Schutzgebiet sowie von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre**, sofern diese Anlagen **nicht einer Genehmigungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 lit. j** unterliegen (Fluchtniveau von mehr als 11 m darf nicht überschritten werden).

Elektrizitätsgesetz Wien

? Genehmigung erforderlich?

PV-Leistung bis 50 kW	PV-Leistung 51 - 100 kW	PV-Leistung ab 101 kW
Anzeigepflicht bei Behörde	vereinfachtes Genehmigungsverfahren	Ordentliches Genehmigungsverfahren

Bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW reicht eine Anzeige bei der entsprechenden Behörde. Ab einer Leistung von 51 kW ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgeschrieben und ab einer Leistung von 101 kW ein normales Genehmigungsverfahren.

Betriebliche PV-Anlage

Photovoltaikanlagen, die Teil der Betriebsanlage sind, unterliegen nunmehr der Gewerbeordnung. Diese PV-Anlagen benötigen keine Anzeige oder Genehmigung nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, die - ganz oder teilweise gewerblichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder

abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen - ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen - mobil sind.

Anfragen zur Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

Magistratsabteilung 64 | MA 64 - Energie

Tel.: 01 4000 89966

E-Mail: post@ma64.wien.gv.at

 **Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz**

Naturschutz Wien

Was ist notwendig?

Die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde.

 **Wiener Naturschutzgesetz**

Zuständigkeiten

Bei Anzeigen und Genehmigungsverfahren betreffend **Bauordnung und Raumordnungsgesetz** sind die jeweiligen **Gemeinden** der Bundesländer zuständig bzw. **Magistrat**.

Die zuständige Behörde für **elektrizitätsrechtliche Genehmigungen** und Verfahren betreffend des **Naturschutzgesetzes** liegen bei der Zuständigkeit der jeweiligen **Landesregierung**.

Begriffsdefinitionen

Anzeigeverfahren

Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb einer festgesetzten Frist (unterschiedliche Fristen innerhalb der Bundesländer) nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen.

Vereinfachtes Verfahren

Die Behörde hat das Projekt durch **Anschlag in der Gemeinde** (§ 41 AVG) mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes **Einwendungen** im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a erheben können. Nach Ablauf des im Anschlag angeführten Zeitraumes hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn mit Bescheid festzustellen, dass es sich bei dem Projekt um eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 lit. a oder b handelt, und gegebenenfalls die erforderlichen Auflagen zum Schutz der nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid hat auch die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz zu enthalten. Können durch Auflagen die nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht ausreichend gewahrt werden, ist der Antrag auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

Ordentliches Verfahren

Die Behörde hat aufgrund des Antrages auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sind durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekannt zu geben. Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß lit. b unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.